Polizeiverordnung

des städtischen Forstamtes Freiburg als untere Forstbehörde über das Verhalten im Wald auf dem Gebiet der Stadt Freiburg i. Br.

vom 10. Mai 2016

Aufgrund des § 70 Nr. 1 bis 3 des Waldgesetzes von Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) und der §§ 10 Abs. 2, 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. GBl. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), wird mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Freiburg i. Br. vom 10.05.2016 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes auf dem Gebiet der Stadt Freiburg i. Br.

§ 2 Verbote

Im Wald ist es verboten,

- 1. elektronisch verstärkte Musikinstrumente und -geräte sowie Lautsprecheranlagen zu benutzen.
 - Dies gilt auch für Verstärkeranlagen, die aus einem Fahrzeug heraus betrieben werden und außerhalb des Fahrzeuges wahrgenommen werden können;
- 2. Speisen, Getränke und sonstige Waren gegen Entgelt abzugeben;
- 3. Erholungsflächen zu verunreinigen, insbesondere Müll abzulagern;
- 4. außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder offenes Licht zu gebrauchen;
- 5. Waldspielplätze in der Zeit von 24:00 Uhr bis 7:00 Uhr zu benutzen;
- 6. an Grillstellen im Wald nach 22:00 Uhr Lärm zu verursachen, der zu Störungen der Lebensgemeinschaft Wald führt;
- 7. Hunde auf Waldflächen im Umkreis von 100 m um

- Grillstellen
- Waldhütten
- Waldspielplätzen
- Waldkindergärten und
- folgenden Erholungseinrichtungen: Schauinslandturm, WaldHaus Freiburg mit Skulpturenpfad, Thuja- und Zedernhütte in der Wonnhalde ohne Leine laufen zu lassen.
- 8. im räumlichen Geltungsbereich der Erholungswaldsatzung Opfinger See Drohnen und sonstige ferngesteuerte Flugobjekte fliegen zu lassen.

§ 3 Organisierte Veranstaltungen

Die Durchführung organisierter Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Forstbehörde. Organisierte Veranstaltungen sind insbesondere Vorhaben mit gewerblichem Charakter und Zusammenkünfte von mehreren Personen, die von ihrer Art, ihrem Ausmaß, ihrer Lärmentwicklung oder aus sonstigen Gründen geeignet sind, die Erholung anderer Waldbesucher/innen oder die Lebensgemeinschaft Wald zu beeinträchtigen.

§ 4 Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die jeweils zuständige untere Forstbehörde kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 2 erteilen.
- (2) Die forstlichen Mitarbeiter des Forstamtes der Stadt Freiburg sind im Rahmen der dienstlichen Erforderlichkeit vom Verbot des § 2 Nr. 7 ausgenommen. Gleiches gilt für die zur Jagdausübung Berechtigten sowie deren Erfüllungsgehilfen und Jagdgäste im Rahmen der Ausübung der Jagd.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 83 Abs. 2 Nr. 7 des Landeswaldgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Nr. 1 elektronisch verstärkte Musikinstrumente und -geräte sowie Lautsprecheranlagen und Verstärkeranlagen, die aus einem Fahrzeug

- heraus betrieben werden und außerhalb des Fahrzeuges wahrgenommen werden können, benutzt;
- 2. entgegen § 2 Nr. 2 Speisen, Getränke und sonstige Waren gegen Entgelt abgibt;
- 3. entgegen § 2 Nr. 3 Erholungsflächen verunreinigt, insbesondere Müll ablagert;
- 4. entgegen § 2 Nr. 4 außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht;
- 5. entgegen § 2 Nr. 5 Waldspielplätze in der Zeit von 24:00 Uhr bis 7:00 Uhr benutzt;
- 6. entgegen § 2 Nr. 6 an Grillstellen im Wald nach 22:00 Uhr Lärm verursacht, der zu Störungen der Lebensgemeinschaft Wald führt;
- 7. entgegen § 2 Nr. 7 Hunde ohne Leine an und im Umfeld von 100 m an den genannten Erholungseinrichtungen laufen lässt;
- 8. entgegen § 2 Nr. 8 im räumlichen Geltungsbereich der Erholungswaldsatzung Opfinger See Drohnen und sonstige ferngesteuerte Flugobjekte fliegen lässt.
- 9. entgegen § 3 organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung der unteren Forstbehörde durchführt oder an solchen Veranstaltungen teilnimmt.

Die Bestimmungen des § 83 Abs. 1 und 2 des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 83 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 2.500,00 EUR, in besonders schweren Fällen mit höchstens 10.000,00 EUR bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 5.000,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.05.2016.